

# Bedingungen, Auflagen und sonstige Hinweise für die Ausführung von Aufbrüchen im Stadtgebiet Essen

## Inhaltsverzeichnis:

Erlaubnis zur Aufgrabung von öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen .....	2
Weitere behördliche Genehmigungen .....	2
Verkehrsrechtliche Anordnung.....	2
Aufbruchmeldung .....	2
Verkehrssicherungspflicht .....	2
Anliegerinformation .....	2
Beschilderung.....	2
Bauausführung .....	3
Beweissicherung .....	3
Technisches Regelwerk .....	3
Besondere technische Vorgaben der Stadt Essen.....	3
Markierungen, Verkehrszeichen und sonstige Straßenausstattungen.....	5
Dokumentation .....	5
Übernahme .....	6
Auflagen zum Schutz von städtischem Grün.....	6
Naturschutzrechtliche Genehmigungen .....	9
Information zum Schutz der Kabel der Straßenbeleuchtungs- und Verkehrssignalanlagen	11
Anlagen im Aufgrabungsbereich .....	12
ITK-Infrastruktur (Glasfaser- und Kupferkabel) des Essener Systemhauses.....	12
Überprüfung auf Kampfmittel .....	12
Kostentragung .....	13
Gebühren.....	13
Verjährung der Mängelansprüche.....	13

## Erlaubnis zur Aufgrabung von öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen

Jegliche Art von baulichen Eingriffen in öffentliche Verkehrsflächen der Stadt Essen muss vom Amt für Straßen und Verkehr (nachfolgend ASV genannt) als Straßenbaulastträger genehmigt werden.

## Weitere behördliche Genehmigungen

Sind für die Umsetzung der Maßnahme weitere behördliche Genehmigungen notwendig – beispielsweise nach Wasser-, Naturschutz-, Denkmalschutz- oder Baurecht oder sind privatrechtliche Zustimmungen Dritter erforderlich, holt der Antragsteller/die Antragstellerin diese unabhängig von der Beantragung der Aufgrabung ein.

## Verkehrsrechtliche Anordnung

Von der ausführenden Baufirma ist bei der Verkehrsbehörde der Stadt Essen eine verkehrsrechtliche Anordnung über das Formular „Erteilung von verkehrsrechtlichen Anordnungen zur Durchführung von Arbeiten auf Straßen“ zu beantragen.

## Aufbruchmeldung

Die Anzeige des Beginns der Arbeiten/das Einreichen der Aufbruchmeldung hat **mindestens 6 Arbeitstage vor Baubeginn** zu erfolgen. Samstag ist kein Arbeitstag. Pro Straße ist eine Projektnummer zu vergeben. Die Meldung ist per E-Mail an folgende Adresse zu richten: [aufbruchwesen@amt66.essen.de](mailto:aufbruchwesen@amt66.essen.de)

## Verkehrssicherungspflicht

Die Arbeiten werden so durchgeführt, dass die Sicherheit des Verkehrs nicht und die Leichtigkeit des Verkehrs möglichst wenig beeinträchtigt werden. Die Verkehrssicherungspflicht sowie die Räum- und Streupflicht im Baustellenbereich und auf den unmittelbar daran angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen – mindestens ein 2 m breiter Streifen – gehen mit Beginn der Aufgrabung auf die ausführende Baufirma über.

## Anliegerinformation

Soweit Anliegerinnen und Anlieger von der Maßnahme betroffen sind (z. B. durch Einschränkung in der Erreichbarkeit des Grundstücks), erfolgt eine umfassende Information durch den Antragsteller bzw. das bauausführende Unternehmen. Die Information hat vorab (mindestens 2 Tage – vor Beginn der Arbeiten) und baubegleitend zu erfolgen.

## Beschilderung

Baustellenschilder sind in folgenden Größen aufzustellen:

900 x 600 mm; Schriftgrößen 85 / 55 / 30 / 20 mm bei einer Bauzeit ab 5 Tagen

1500 x 1000 mm; Schriftgrößen 140 / 85 / 55 / 30 mm bei einer Bauzeit ab 3 Monaten

**Auch bei kürzeren Bauzeiten muss anhand von (ggf. mobilen) Schildern die auftraggebende Firma erkennbar sein (inklusive Kontaktdaten).**

## Bauausführung

Die Bauarbeiten im öffentlichen Straßenraum dürfen nur von zugelassenen, für das Straßenbauhandwerk eingetragenen Firmen ausgeführt werden. Ein entsprechender Nachweis ist auf Verlangen beim ASV vorzulegen. Ein Wechsel der ausführenden Baufirma ist anzeigepflichtig.

## Beweissicherung

Der Zustand der betroffenen Straßen, Gehwege und aller betroffenen Nebenanlagen ist vor Beginn der Arbeiten vom Antragsteller zu dokumentieren (z. B. mit Fotos). Die Dokumentation ist dem ASV vor Baubeginn zu übergeben. Im Bedarfsfall erfolgt eine Abstimmung mit dem ASV. Bei Begehungen vor Baubeginn mit Beteiligung des ASV ist durch den Antragsteller ein Protokoll zu erstellen.

## Technisches Regelwerk

Für die Ausführung der Arbeiten gelten vorrangig die aktuellen „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen“ – ZTV A-StB, ZTV Pflaster-StB und ZTV Fug-StB.

## Besondere technische Vorgaben der Stadt Essen

Verdichtungsnachweise sind alle 25 m zu erstellen, es ist mindestens ein Verdichtungsnachweis pro Aufbruch erforderlich. Der Nachweis erfolgt auf Oberkante Schotter. Der Baufortschritt ist durch Fotos zu dokumentieren.

Sämtliche Aufbrüche sind nach Fertigstellung der Tiefbauarbeiten vor Verkehrsfreigabe immer bis zur OK Deckschicht zu schließen. Die Verwendung von Pflaster, Schotter oder Sand als Deckschicht, auch als Zwischenzustand, ist nicht zugelassen.

Bettung erfolgt ausschließlich in Split. Zum Einschlämmen eignet sich ausschließlich Baustoffgemisch (z.B. Brechsand).

Fahrbahn: mind. 80 cm tief mit Leerrohr

Gehweg: mind. 45 cm tief

Spielstraße: mind. 80 cm tief

Einfahrten: mind. 45 cm tief

Zufahrten: mind. 80 cm tief (Abweichungen nur nach persönlicher Rücksprache mit dem ASV möglich)

Für alle Asphaltfahrbahnquerungen gilt eine Aufbruchsperre, es wird eine geschlossene Bauweise bei allen Asphaltfahrbahnflächen gefordert.

Bei Aufbrüchen, die größer als 5 m<sup>2</sup> sind, gelten folgende Regelungen (sowohl für Fahrbahnen als auch für Gehwege):

- Grabenoberflächen (inklusive Rückschnitt) breiter als 80 cm werden mit Asphaltbeton geschlossen.

- Grabenoberflächen schmaler als 80 cm werden mit Gussasphalt geschlossen.
- Grabenoberflächen breiter als 80 cm, aber arbeitstechnisch nur in Einzelfelder (< 5 m<sup>2</sup>) herzustellen, z.B. Quergraben unter Aufrechterhaltung des Verkehrs werden mit Gussasphalt geschlossen.

Reststreifen der Asphaltbefestigung von weniger als 35 cm neben den zurückgenommenen gebundenen Schichten sind zu entfernen.

Auch größere Reststreifen sind zu entfernen, wenn sie sichtbar gelockert sind oder an den Rändern Fugenspalten entstanden sind. Es ist vor Baubeginn zu prüfen, ob es wirtschaftlich vertretbar ist, größere Breiten zu erneuern.

In begründeten Fällen, z. B. bei abgängigen Straßen (großflächige Oberflächenschäden wie Schlaglöcher, Netzrisse, etc.) wird die Art des Aufbruchs bzw. der Oberflächenwiederherstellung innerhalb einer Woche seitens des ASV im Rahmen eines Vor-Ort-Termins die Aufbauart/-stärke vorgegeben.

Bei allen Asphaltarbeiten sind die Protokolle der Eigenüberwachung vorzulegen.

### Fugen in Verkehrsflächen aus Asphalt

Fugenfüllungen und Fugenfüllsysteme unter Verwendung von Fugenmassen Typ N2 bei Anschlussfugen von Asphalt an Asphalt, Randfugen vor Borden (Fugenmasse Typ N1) und Abläufen sowie Fugen zwischen Asphalt und Beton sind beispielhaft im Abschnitt 2.1.5 dargestellt. Randfugen vor Borden sind im FGSV-Arbeitspapier "Flächenbefestigungen mit Pflasterdecken und Plattenbelägen in gebundener Ausführung" dargestellt.

### Fugenabmessungen in Verkehrsflächen aus Asphalt

Die erforderlichen Fugenabmessungen in Abhängigkeit von der Art der auszubildenden Fuge sind der Tabelle 4 zu entnehmen und in der Leistungsbeschreibung vorzugeben.

Die Vergusstiefe in Verkehrsflächen aus Asphalt muss mindestens das 1,5 fache der Fugenspaltbreite betragen. Maximal ist die Tiefe der Deckschicht zu wählen.

Tabelle 4: Fugenspaltbreite und -tiefe bei Fugenmassen Typ N2 in Verkehrsflächen aus Asphalt

Zeile	Fugenart	Breite (mm)	Tiefe (mm)
1	Anschluss Asphalt an Asphalt	≥10	Deckschichtdicke
2	Anschluss Asphalt an Einbauteile	10 bis 15	Deckschichtdicke
3	Fugen zwischen Asphalt und Beton	10 bis 15	Deckschichtdicke
4	Aufgeweitete Risse (Rissbreite 2-12 mm)	8 bis 14	15 bis 20
5	Aufgeweitete Risse (Rissbreite 12-25 mm)	14 bis 25	20 bis 35

### Abtreppungen

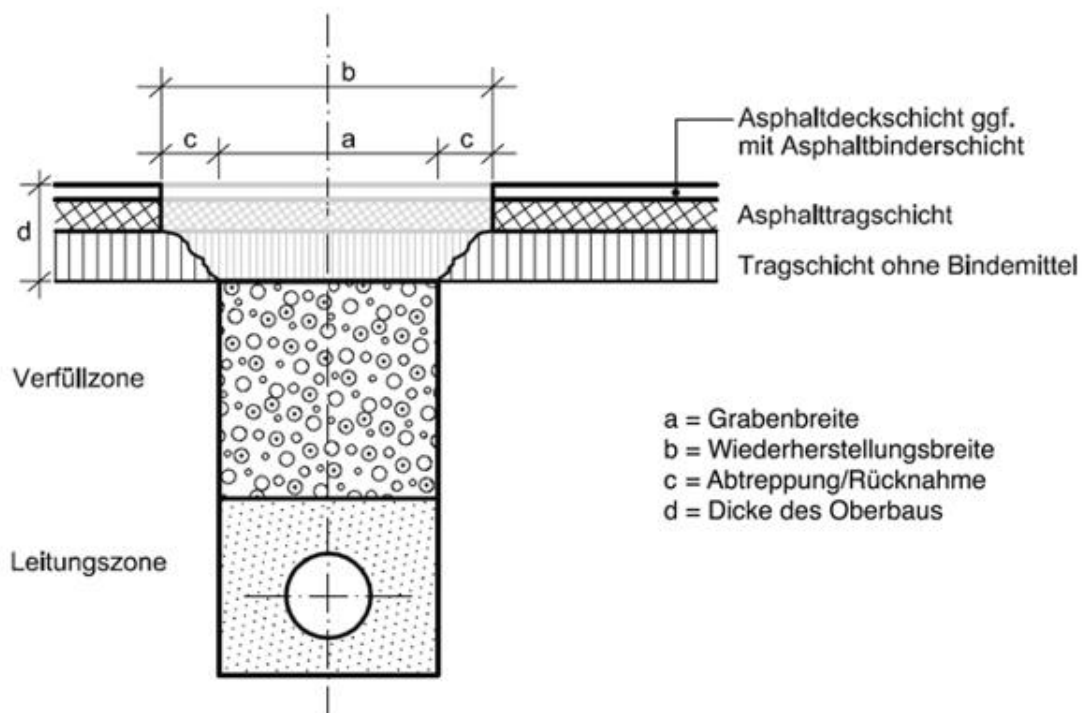
Die Abtreppungen sind parallel zur Grabenkante, bei Verbreiterungen innerhalb des Grabens (Schächte, Ausbrüche usw.) rechtwinklig, vorzunehmen. Abtreppungen der gebundenen Schichten sind grundsätzlich scharfkantig herzustellen (s. Bild 4). Loses Aufbruchmaterial ist zu entfernen. Die Asphaltsschichten sind zu schneiden oder zu fräsen.

Die Asphalttschichten sind nach dem Einbau der Tragschichten ohne Bindemittel um das Maß der Auflockerung der Randzonen der Tragschichten ohne Bindemittel zurückzunehmen, mindestens jedoch

bei Grabentiefen  $< 2,00$  m um jeweils 15 cm,

bei Grabentiefen  $\geq 2,00$  m um jeweils 20 cm.

Anschließend sind die aufgelockerten Randzonen der Tragschichten ohne Bindemittel nachzuverdichten. Fehlendes Material ist zu ergänzen.



## Markierungen, Verkehrszeichen und sonstige Straßenausstattungen

Werden bei Aufgrabungen Fahrbahnmarkierungen, Verkehrszeichen oder sonstige Straßenausstattungen ganz oder teilweise entfernt, müssen diese unmittelbar nach Fertigstellung der Oberfläche, in Abstimmung mit dem Vertreter des ASV wiederhergestellt werden. Die Verwendung von Thermomarkierungen ist zwingend erforderlich. Folienmarkierungen sind lediglich temporär und nicht als Dauermarkierung zu verwenden.

## Dokumentation

Nach Fertigstellung der Arbeiten muss eine Lagedokumentation der verlegten Leitungen in digitaler Form erfolgen und dem ASV zusammen mit der Fertigstellungsmeldung unter [Aufbruchwesen@amt66.essen.de](mailto:Aufbruchwesen@amt66.essen.de) zur Verfügung gestellt werden.

Für das Versenden von größeren Datenmengen stellen wir Ihnen gerne unseren Austauschserver zur Verfügung. Diesen erreichen Sie unter:

<https://box.essen.de/index.php/s/oppe5e39pAHeo9N>  
Passwort: 66Austauschserver

Nach Upload der Dateien bitten wir um eine kurze Mitteilung.

## Übernahme

Der Antragsteller/die Antragstellerin hat die Fertigstellung der Maßnahme mit dem Formular „Oberflächenwiederherstellung“ anzuzeigen. Die Übernahme erfolgt durch den Straßenbaulastträger nur bei Vorliegen aller geforderten Nachweise. Die Maßnahme wird nur mängelfrei übernommen. Die bei der Übernahme festgestellten Mängel sind zu beseitigen.

Bitte beachten Sie folgende verbindliche Vorgaben:

- Für jede Straße ist ein separates Protokoll auszufüllen, inklusive der zugehörigen Hausnummern.
- Wird auf beiden Straßenseiten gearbeitet, ist ein weiteres Protokoll mit den gegenüberliegenden Hausnummern erforderlich.
- Im Protokoll ist eine Fläche für Skizzen vorgesehen, z. B. zur Darstellung der Querungshöhe der Fahrbahn.
- Eine Übernahme findet nur statt, wenn alle Beteiligten Sie als Versorger sowie der Generalunternehmer am Termin teilnehmen.

## Auflagen zum Schutz von städtischem Grün

Der Vorhabensträger prüft im Rahmen der Antragstellung, ob durch seine Maßnahme Bäume im Eigentum der Stadt Essen von der geplanten Aufbruchmaßnahme betroffen sind. Sollte die Leitungstrasse eine Kronenschirmfläche schneiden, hat der Vorhabensträger diese Leitungsabschnitte in seinem Antrag zu markieren und in digitaler Form per E-Mail an [aufbrueche-67@gge.essen.de](mailto:aufbrueche-67@gge.essen.de) vorzulegen sowie eine baumfachliche Baubegleitung durchzuführen.

Für die baumfachliche und vegetationstechnische Begleitung der Aufbruchmaßnahme in Planung, Bauausführung und Bauabnahme benennt der Vorhabensträger eine sachkundige Person, welche für die Baubegleitung und Dokumentation sämtlicher Arbeiten im Lebensraum der betroffenen Stadtbäume verantwortlich ist. Sollte die sachkundige Person Beeinträchtigungen zu Lasten der Baumgesundheit betroffener Bäume erwarten oder nachhaltige Schäden im lebensnotwendigen Wurzelbereich der Bäume erwarten, sind die baumschutzfachlichen und vegetationstechnischen Planungen in die Antragstellung zu integrieren. Dies beinhaltet neben der Überprüfung bzw. Gewährleistung der Schutzmaßnahmen für Bäume und Grünanlagen auch:

- a) Feststellung welche Bäume, Sträucher, sonstiges Grün von der Baumaßnahme betroffen sein könnten
- b) Darstellung der Maßnahmen für den Baum- und Grünschutz
- c) Erstellung eines Planes im Maßstabbereich 1:100 bis max. 1:500
- d) Dokumentation der Arbeiten (u.a. Anlage eines Wurzelprotokolls mit Fotodokumentation)
- e) Überwachung der Schadensbeseitigung

Der tatsächliche Baubeginn der Baumaßnahme wird dem Fachbereich 67 – Grün und Gruga – spätestens 14 Tage vor Arbeitsaufnahme per E-Mail an [aufbrueche-67@gge.essen.de](mailto:aufbrueche-67@gge.essen.de) angezeigt. Hierbei sind die Kontaktdaten der sachverständigen Person für die Belange der baumfachlichen und vegetationstechnischen Baubegleitung anzugeben.

Als technische Regelwerke gelten in der jeweils gültigen Fassung:

- a) DIN 18920 (Landschaftsbau: Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen)
- b) R-SBB Richtlinie zum Schutz von Bäumen und Gehölzbeständen bei Baumaßnahmen
- c) ZTV-Baumpfleger (FLL-Richtlinie – Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpfleger)
- d) FLL-Baumkontrollrichtlinie (FLL-Richtlinie zur Überprüfung zur Kontrolle der Verkehrssicherheit von Bäumen)
- e) M EVB (FGSV-Merkblatt über die Erhaltung von Verkehrsflächen mit Baumbestand)
- f) DW 125-M (DVGW-Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle)
- g) FGSV Regelwerk 232 (FGSV Regelwerk Hinweise zur Straßenbepflanzung in bebauten Gebieten)

Die sachkundige Person überwacht die Einhaltung der Vorschriften nach Ziffer 2 während der Baumaßnahme. Hierzu gehören insbesondere:

- a) Unterlassung jeglicher Wurzelbeschädigung im statisch wirksamen Wurzelbereich

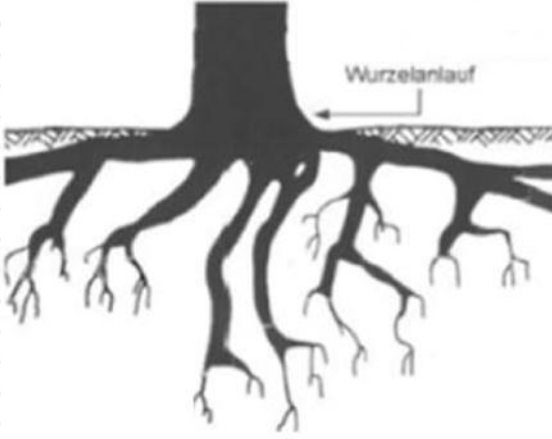
**statisch wirksamer Wurzelraum  
nach WESSOLLY & ERB 2014**

Durchmesser in 1 m Höhe [in cm]	Abstand aus $d \cdot 1,5$ [in cm]	Durchmesser Wurzelraum [in m]	Volumen 1,5m Tiefe [in m <sup>3</sup> ]
10	15	0,4	0,2
20	30	0,9	0,9
30	45	1,3	2,1
40	60	1,8	3,6
50	75	2,2	5,7
60	90	2,6	8,2
70	105	3,1	11,2
80	120	3,5	14,6
90	135	4,0	18,5
100	150	4,4	22,8
110	165	4,8	27,6
120	180	5,3	32,8
130	195	5,7	38,5
140	210	6,2	44,7
150	225	6,6	51,3

- b) Einhaltung der Mindestabstände für eine offene Bauweise

Tab. 3: Mindestabstände für offene Grabungen zum Wurzelanlauf nach DIN 18920

Durchmesser in 1 m Höhe [in cm]	Umfang in 1 m Höhe [in cm]	Mindestabstand [in m]
10	31	2,5
20	63	2,5
30	94	3,8
40	126	5,0
50	157	6,3
60	188	7,5
70	220	8,8
80	251	10,1
90	283	11,3
100	314	12,6
110	346	13,8
120	377	15,1
130	408	16,3
140	440	17,6
150	471	18,8



- c) Feinwurzelschutz durch Handausschachtung oder der Einsatz von Saugbagger mit Gummiaufsatz mit Verwendung einer Spüllanze (Absaug- oder Spültechnik) im Kronentraufbereich ist zwingend vorgeschrieben.
- d) Schutz und/oder Befeuchtung freigelegter Wurzeln gegen mechanische Beschädigung, Frost und Austrocknung für die Dauer der Maßnahme sind ganzjährig zwingend erforderlich.
- e) Für jegliche fachlich gemäß ZTV ausgeführte Eingriffe in das Wurzelwerk ist im Rahmen der Baustellendokumentation je Baum ein zeitlich und örtlich klar zugeordnetes fachgerechtes Wurzelprotokoll zu erstellen.
- f) Unbefestigte Flächen im Kronenbereich sind für die Dauer der Baumaßnahme zum Schutz vor Verdichtung, Oberbodenveränderung, Zwischenlagerung von Bodenaushub, Lagerung von Baumaterial etc. mit einem ortsfesten Zaun zu sichern. Für erforderliche Aufbrucharbeiten mittels Saugbagger bzw. Handschachtung in unbefestigten Kronentraufbereichen darf der Zaun geöffnet jedoch keinesfalls mit KFZ oder Baumaschinen befahren werden.
- g) Bei Arbeiten auf befestigten Flächen in Stammnähe ist der Stamm im gesamten Arbeitsbereich (Mindesthöhe 2 m) der eingesetzten KFZ oder Baumaschine mit einer gegen den Stamm abgepolsterten Schutzvorrichtung bestehende Bohlenummantelung, zu versehen. Die Schutzvorrichtung ist ohne Beschädigung der Bäume anzubringen. Sie darf nicht unmittelbar auf Wurzelanläufen aufgesetzt werden. Nach Beendigung der Baumaßnahme ist der Schutz baumschonend und rückstandslos zu entfernen.
- h) Aufgrabungen sind im Wurzelbereich offener Grün- bzw. Begleitgrünflächen fachgerecht mit Mutterboden zu verfüllen. Überbaute Standorte sind im Wurzelbereich mit FLL-zertifiziertem Substrat (Typ 2) zu verfüllen.

Stellt die sachkundige Person während der Baumaßnahme eine unvorhergesehene Beschädigung von Bäumen aufgrund der Baumaßnahme fest, schlägt sie Fachbereich 67 - Grün und Gruga - unverzüglich Baumuntersuchungs- und Baumpflegemaßnahmen vor, die geeignet sind, die geschädigten Bäume zu erhalten. Der Vorhabensträger führt die abgestimmten Baumuntersuchungs- und Baumpflegemaßnahmen unverzüglich aus.

Während der Maßnahme von den zuständigen Mitarbeitern des Fachbereich 67 festgestellte Mängel beim Baum- und Grünschutz sind unverzüglich abzustellen.

Die Beendigung der Baumaßnahme, Beräumung aller Baustelleneinrichtungen und Wiederherstellung sämtlicher Oberflächen im Bereich von Grün- und Begleitgrünflächen ist dem zuständigen Grünflächenbetrieb des Fachbereich 67 - Grün und Gruga - unaufgefordert schriftlich mitzuteilen und die Dokumentationsunterlagen digital per E-Mail an [aufbrueche-67@gge.essen.de](mailto:aufbrueche-67@gge.essen.de) vorzulegen. Festgestellte Mängel bei der Abnahme der Maßnahme bzw. im Nachgang festgestellte Schäden sind binnen 14 Tagen nach Mitteilung an den Vorhabensträger zu beheben.

Ein Ortstermin vor Beginn und zeitnah vor Abschluss der Arbeiten ist erforderlich.

Im Rahmen der Bauarbeiten entstandene Schäden an Grünflächen, Gehölzen, Bäumen etc. sind dem Fachbereich 67 - Grün und Gruga - umgehend per E-Mail an [aufbrueche-67@gge.essen.de](mailto:aufbrueche-67@gge.essen.de) anzuzeigen.

Während der Maßnahme sind Mängel beim Baum- und Grünschutz nach Anweisung der sachkundigen Person oder des Fachbereichs 67 - Grün und Gruga - sofort zu beseitigen.

## Naturschutzrechtliche Genehmigungen

Naturschutzrechtliche Genehmigungen sind für Telekommunikationslinien gemäß § 3 Nummer 64 Telekommunikationsgesetz (zum Beispiel Leitungen oder Schaltschränke) bei der Stadt Essen, Umweltamt, Untere Naturschutzbehörde, 45121 Essen, unter [unb@umweltamt.essen.de](mailto:unb@umweltamt.essen.de) zu beantragen, wenn folgende geschützte Teile von Natur und Landschaft betroffen sind:

- Naturschutzgebiete
- Landschaftsschutzgebiete
- Naturdenkmäler
- geschützte Landschaftsbestandteile
- gesetzlich geschützte Biotope
- Alleen

Über folgende Links finden Sie, wo in Essen diese geschützten Teile von Natur und Landschaft liegen:

- Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile: <https://geoportal.essen.de/landschaftsplan/> (bitte die Festsetzungskarte aufrufen)
- gesetzlich geschützte Biotope, Alleen: <https://p62.naturschutzinformationen.nrw.de/p62/de/karten/nrw>

Außerdem ist bei der Stadt Essen, Umweltamt, Untere Naturschutzbehörde, 45121 Essen, in folgenden Fällen ein Antrag auf Genehmigung zu stellen. Die Untere Naturschutzbehörde teilt Ihnen mit, wenn außerdem noch ein Antrag auf Genehmigung beim Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, Regionalforstamt Ruhrgebiet, Untere Forstbehörde, Brößweg 40,

45897 Gelsenkirchen, zu stellen ist oder wenn die Untere Naturschutzbehörde den Antrag auf Genehmigung an die Bezirksregierung Düsseldorf, Höhere Naturschutzbehörde, weiterreicht.

- Telekommunikationslinien (zum Beispiel Schaltschränke) sollen im Außenbereich gemäß § 35 Baugesetzbuch und weniger als 50 Meter von der Ruhr (einschließlich Baldeneysee und Kettwiger Stausee) oder vom Rhein-Herne-Kanal verlegt oder geändert werden (§ 61 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 64 Landesnaturschutzgesetz). Ein Antrag auf Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn nur Leitungen verlegt oder geändert werden sollen.
- Telekommunikationslinien (zum Beispiel Schaltschränke und Leitungen) sollen im Außenbereich gemäß § 35 Baugesetzbuch verlegt oder geändert werden. § 14 Bundesnaturschutzgesetz (Eingriffsregelung), naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen oder Wald gemäß Landesforstgesetz können betroffen sein. Ein Antrag auf Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn nur Leitungen in einer öffentlichen Verkehrsfläche verlegt oder geändert werden sollen. Zur öffentlichen Verkehrsfläche gehören gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 1b) Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen die Fahrbahn, die Trennstreifen, die befestigten Seitenstreifen (Stand-, Park- und Mehrzweckstreifen), die Bankette und die Bushaltestellenbuchten sowie die Rad- und Gehwege, auch wenn sie ohne unmittelbaren räumlichen Zusammenhang im Wesentlichen mit der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn gleichlaufen (unselbständige Rad- und Gehwege), sowie Parkplätze, Parkbuchten und Rastplätze, soweit sie mit einer Fahrbahn in Zusammenhang stehen (unselbständige Parkflächen, unselbständige Rastplätze) und die Flächen verkehrsberuhigter Bereiche.

## Untere Wasserbehörde

Außerdem ist bei der Stadt Essen, Umweltamt, Untere Wasserbehörde, 45121 Essen, in folgenden Fällen ein Antrag auf Genehmigung zu stellen. Eine Kopie des Antrages ist der Stadt Essen, Umweltamt, Untere Naturschutzbehörde, 45121 Essen, zuzusenden.

- Telekommunikationslinien (zum Beispiel Leitungen oder Schaltschränke) sollen Gewässer kreuzen oder in ihnen verlegt oder geändert werden.
- Telekommunikationslinien (zum Beispiel Leitungen oder Schaltschränke) sollen in einem Gewässerrandstreifen gemäß § 38 Wasserhaushaltsgesetz verlegt oder geändert werden. Gewässerrandstreifen sind Streifen von 5 Metern neben der Böschungsoberkante von Gewässern.
- Telekommunikationslinien (zum Beispiel Schaltschränke) sollen in Überschwemmungsgebieten verlegt oder geändert werden. Überschwemmungsgebiete finden Sie unter folgendem Link: [www.uesg.nrw.de](http://www.uesg.nrw.de). Ein Antrag auf Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn nur Leitungen verlegt oder geändert werden sollen.
- Telekommunikationslinien (zum Beispiel Leitungen oder Schaltschränke) sollen in Wasserschutzgebieten verlegt oder geändert werden. Wasserschutzgebiete finden Sie unter folgendem Link:  
<https://www.brd.nrw.de/themen/umwelt-natur/wasserwirtschaft/grundwasser-und-wasserversorgung/wasserschutzgebiete-und-0>.

Außerdem sind § 39 Bundesnaturschutzgesetz zum allgemeinen Artenschutz und § 44 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz zum besonderen Artenschutz zu beachten.

Im § 127 Absatz 3 Telekommunikationsgesetz ist geregelt, dass die Zustimmung zur Verlegung oder Änderung einer Telekommunikationslinie nach Ablauf einer Frist von drei Monaten nach Eingang des vollständigen Antrags als erteilt gilt. Diese Regelung gilt nicht für zum Beispiel wasserrechtliche oder naturschutzrechtliche Genehmigungen. Das heißt, Sie müssen zum Beispiel auf wasserrechtliche oder naturschutzrechtliche Genehmigung warten, bis Sie mit der Verlegung oder Änderung der Telekommunikationslinie beginnen dürfen.

## Information zum Schutz der Kabel der Straßenbeleuchtungs- und Verkehrssignalanlagen

Die im Erdreich liegenden Kabel sind Bestandteil der öffentlichen Sicherheit und dienen der Straßenbeleuchtung bzw. den Verkehrssignalanlagen. **Die ggf. der Genehmigung beigefügten Lagepläne sind zu beachten.** Eine Beschädigung der Kabel könnte Leben gefährden und zum Ausfall der öffentlichen Beleuchtungs- bzw. Verkehrssignalanlagen führen. Eine schuldhafte Beschädigung kann Folgen nach dem Strafgesetzbuch und Schadensersatzansprüche nach sich ziehen.

Die Kabel sind nach den jeweils geltenden Vorschriften verlegt worden (0,6 - 0,8 m tief), in Ausnahmefällen 0,3 m tief. Durch evtl. Bodenabtragungen oder Aufschüttungen kann sich die Lage der Kabel geändert haben. Kabel können in Rohren oder in Formsteinen liegen, mit Schutzhauben aus Ton bzw. Beton oder mit Abdeckplatten, Ziegelsteinen, Warnband o. ä. abgedeckt sein. Sie können auch frei im Erdreich liegen. Lage und Tiefe der Kabel sind ggf. durch Suchschlitze festzustellen. Für die Maststandorte und für die tatsächliche Kabellage kann keine Gewähr übernommen werden.

Es dürfen keine spitzen oder scharfen Werkzeuge in Leitungsnähe verwendet werden. Erdarbeiten in der Nähe von Kabeln sind nur in Handschachtung auszuführen. Für Arbeiten sind grundsätzlich stumpfe Geräte, wie z. B. Schaufeln zu verwenden, die möglichst waagrecht zu führen und vorsichtig zu handhaben sind. Da mit seitlichen Abweichungen der Kabeltrasse von der im Plan bezeichneten Lage gerechnet werden muss, gelten die gleichen Vorsichtsmaßnahmen auch in einer Breite von je 0,50 m rechts und links der bezeichneten Trasse. Um Beschädigungen auszuschließen, dürfen maschinelle Baugeräte nur in ausreichendem Abstand von Kabeln eingesetzt werden.

Freigelegte Kabel sind mit aller Vorsicht abzufangen und vor Beschädigung zu schützen. Freigelegte Schutzrohre und Kabelformzüge sind in ihrer ursprünglichen Lage zu sichern. Muffen müssen zugentlastet befestigt und gesichert werden. Freigelegte Kabel dürfen nur nach Anweisung der Stadt Essen abgedeckt und verfüllt werden.

Alle Beschädigungen an Kabeln, Schalt- und Verteilerschränken, Masten und Leuchten sind unverzüglich anzuzeigen, um schwerwiegende Folgeschäden zu verhindern:

Betrieb und Unterhaltung Straßenbeleuchtung und Verkehrssignalanlagen Regiedienst  
Vorarbeiter 24/h Telefon: +49 201 88 - 66328  
Email: [66Strassenbeleuchtung@amt66.essen.de](mailto:66Strassenbeleuchtung@amt66.essen.de)

Am Wochenende:

Verkehrsleitstelle, Störungsannahme (ständiger Einsatz, 24 Stunden)

Fax: +49 (0)201 88 - 66731

Telefon: +49 (0)201 88 - 66766

Email: [Leitstelle@amt66.essen.de](mailto:Leitstelle@amt66.essen.de)

## Anlagen im Aufgrabungsbereich

Die ausführende Baufirma hat sich vor Beginn der Arbeiten hinreichend über die Lage des vorhandenen Kabel- und Leitungsbestands zu informieren. Eine Auskunft über die Lage von Versorgungs- und Abwasserleitungen ist beim jeweiligen Versorgungsunternehmen vor Baubeginn einzuholen, insbesondere Versorgungsleitungen (Gas/Wasser/Fernwärme), Fernmeldekabel und Abwasserleitungen der Stadtwerke Essen AG.

Auskunft über die Lage der Ver- und Entsorgungsleitungen sowie der Netzanschlüsse (Gas/Wasser/Fernwärme) der Stadtwerke Essen AG erhalten Sie über die Online-Planauskunft der Stadtwerke Essen AG unter:

<https://stadtwerke-essen.de/online-planauskunft>

### ITK-Infrastruktur (Glasfaser- und Kupferkabel) des Essener Systemhauses

Bei Unklarheiten von Trassen- und Leitungseigentum während der Erkundung oder Bauphase können Sie sich unter [servicedesk@esh.essen.de](mailto:servicedesk@esh.essen.de) melden. Die ggf. der Genehmigung beigefügten Lagepläne sind zu beachten.

Zum Schutz von Leitungen mit brennbaren und wassergefährdenden Medien bei Tiefbauarbeiten wird die Nutzung von entsprechenden Datenbanken, z.B. der ALIZ Datenbank ([www.ALIZ.de](http://www.ALIZ.de)) empfohlen.

## Überprüfung auf Kampfmittel

Bei sogenannten erheblichen Bodeneingriffen (tiefer als 80 cm) darf erst mit der Baumaßnahme begonnen werden, wenn das Baugrundstück auf Kampfmittel überprüft wurde. Dazu ist die Durchführung einer Luftbildauswertung bei der Bezirksregierung Düsseldorf erforderlich. Reichen Sie bitte frühzeitig einen Antrag auf Luftbildauswertung mit Lageplan der Baumaßnahme beim Ordnungsamt der Stadt Essen ein:

Ordnungsamt, Abt. 32-2-1, 45121 Essen

Telefon: 0201/88-32127 (Frau Butter) oder 0201/88-32123 (Herr Haneke)

Fax: 0201/88-32151

E-Mail: [kampfmittel@essen.de](mailto:kampfmittel@essen.de)

Für eine konkrete Bearbeitung ist es unerlässlich, dass dem Antrag auf Luftbildauswertung ein Auszug aus der Deutschen Grundkarte oder vergleichbaren Karte in ausreichender Ausdehnung mit mindestens zwei leserlichen Straßennamen und mit eindeutiger Abgrenzung des zu untersuchenden Gebiets beigefügt ist. Darin kennzeichnen Sie das zu untersuchende Gebiet eindeutig mit einer Umrandung oder als Flächenfüllung. Sofern möglich und sinnvoll, sollte diese Umrandung entlang von Grundstücks- oder Straßengrenzen verlaufen. Sofern die Flächenabgrenzung nicht eindeutig identifiziert werden kann, müssen Unterlagen nachgefordert werden und die Luftbildauswertung verzögert sich. Auszüge aus der Deutschen Grundkarte erhalten Sie beim Vermessungsamt.

Im Internet finden Sie unter <http://www.geoserver.nrw.de> einen alternativen Zugriff auf die Deutsche Grundkarte 1:5000, die dem Antrag auf Luftbildauswertung als Bildschirmausdruck

in Ergänzung mit der manuell eingetragenen Flächenabgrenzung beigefügt werden kann. Um Gefahren für die allgemeine Sicherheit zu vermeiden, sind das Ergebnis der Luftbilddauswertung und die daraus resultierenden Auflagen bindend.

## Kostentragung

Alle Kosten im Zusammenhang mit diesem Antrag und den auszuführenden Bauarbeiten trägt der Antragsteller/die Antragstellerin. Der Antragsteller/die Antragstellerin handelt eigenverantwortlich und haftet für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt Essen oder Dritten durch die Bauausführung sowie durch den Einbau, Betrieb und Nutzung von Anlagen oder aus sonstigen Gründen, die im Zusammenhang mit der Aufgrabung auftreten, entstehen.

Folgekosten, die durch die Verlegung von Leitungen in Mindertiefe (Trennen, Fräsen etc.) entstehen, sind durch den Leitungsbetreiber zu tragen. Wird bei einer Überprüfung durch die Stadt Essen ein Verstoß gegen die Vorgaben/Bedingungen und Auflagen der Aufbruchgenehmigung festgestellt, wird die Baustelle durch den Straßenbaulastträger bis zur Klärung/Zustimmung stillgelegt.

## Gebühren

Die Prüfung des Antrags, die Erteilung der Genehmigung, Kontrolle der Arbeiten als Straßenbaulastträger, Abnahme und Verfolgung der Mängelansprüche sowie alle mit diesem Antrag verbundenen Aufwendungen der Stadt Essen sind gebührenpflichtig. Die Gebühr wird nach der Gebührensatzung der Stadt Essen bemessen, sofern keine anderslautende Regelung in einem (Konzessions-) Vertrag getroffen wurde. Die Gebührenhöhe ist der individuellen Aufbruchgenehmigung zu entnehmen, sofern keine zusammengefasste Zahlung vereinbart ist. Für die Erteilung einer verkehrsrechtlichen Anordnung fallen gesonderte Gebühren an.

## Verjährung der Mängelansprüche

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche der Stadt Essen (Gewährleistungsfrist) beträgt **5 Jahre** und beginnt mit der Abnahme/Übernahme der vollständig fertig gestellten Leistung. Die Verpflichtung zur Mängelbeseitigung liegt beim Antragsteller/der Antragstellerin. Müssen Arbeiten zur Mängelbeseitigung ausgeführt werden, ist hierfür eine gesonderte Aufgrabungsgenehmigung einzuholen.